Vordruckmuster DW Nr. 14.2,

(zu §§ 60, 50 Abs. 1 KWO)

Stand: 1. September 2020

**Anleitung für den Wahlvorstand**

Direktwahl

- Wahlbezirk -

**Allgemeines**

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 41, 6, 6a, 17, 17a, 18, 20, 21 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den §§ 60, 4, 6, 6a, 35 bis 43, 46, 47, 50, 69 bis 71 der Kommunalwahlordnung – KWO – geregelt. In einem Sonderwahlbezirk und für einen beweglichen Wahlvorstand sind darüber hinaus die §§ 44 bis 44b KWO zu beachten.

Über die Wahlhandlung sowie das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Ablauf der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

**Zu Nr. 1: Wahlvorstand**

* + Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.



**Anlage 1**

Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information.

Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt werden.

* + Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferten Abdrucke des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.
  + Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
* Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlkabinen vorschriftsgemäß hergerichtet sind.

**Zu Nr. 2: Wahlhandlung**

* + Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch ein Wahlschein erteilt worden ist, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein” oder den Buchstaben „W” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstands; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.



**Nr. 2.1**

Wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden, muss das Wählerverzeichnis und die dazugehörende Abschlussbescheinigung ein weiteres Mal berichtigt werden.

* + Während der Wahlhandlung und für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes hinzuweisen (s. Nr. 1).
  + Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch Anruf beim Gemeindevorstand, der den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Wahlschein angegeben.
  + Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. die Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 60, 39 Abs. 7 und § 42 KWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.



**Nr. 2.3**

**Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses, Schnellmeldung**

* Das Wahlergebnis wird **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung ermittelt und festgestellt. Es sollen hierbei alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind auch hier vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
* Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Die **Wahlurne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
* Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Wahlvorstand zunächst die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.2 und 3.3 der Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmzettel in **gefaltetem** Zustand gezählt; die Zahl der Stimmzettel wird in Nr. 3.5 der Wahlniederschrift vermerkt. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Wahlscheine) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.5 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.5 der Wahlniederschrift festzuhalten. Haben weniger als 50 Wähler an der Wahl teilgenommen oder wurden dem Wahlvorstand Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge eines Wahlbezirks oder mehrerer Wahlbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.1 der Niederschrift verfahren werden. Die Anlage 3 zur Niederschrift muss in diesem Fall ebenfalls ausgefüllt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem weiteren beisitzenden Mitglied des abgebenden sowie der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands unterzeichnet werden.



**Nr. 3.1**

**bis 3.5**

* Danach werden **die Stimmzettel** auseinandergefaltet und wie folgt geordnet:
  + **Stapel 1:**

Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben worden ist, nach Bewerberinnen und Bewerbern – bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach „Ja“– und „Nein“–Stimmen – getrennt,

* + **Stapel 2:**

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

* + **Stapel 3:**

Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

* Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.
* Die Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle darauf überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Dabei sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der jeweilige Stapel Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorstand Anlass zu Bedenken, so wird dieser Stimmzettel dem Stapel 3 beigefügt.
* Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überprüft; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt laut an, dass die Stimmen ungültig sind.
* Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle; jede Zählung hat zweifach zu erfolgen. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen werden von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme I unter Nr. 4.2 (ungültige Stimmen) und 4.3 (gültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen.



**Nr. 4.2**

**und 4.3**

* Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden ist; die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die herbei ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden als Zwischensumme II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2 und 4.3 der Wahlniederschrift eingetragen.



**Nr. 4.4**



**Nr. 4.2**

**und 4.3**

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4 der Wahlniederschrift) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.



**Nr. 4.2**

**und 4.3**

* Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der Zwischensummen I und II unter 4.2 und 4.3 der Wahlniederschrift und ermittelt so die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen.
* Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.
* Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand oder an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

**Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke**

* Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der vom Gemeindevorstand bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
* Der Wahlvorstand überprüft die Gültigkeit der Wahlscheine bei Wahlberechtigten aus der Gemeinde durch Einsicht in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, bei Wahlberechtigten aus anderen Gemeinden des Wahlkreises durch telefonische Nachfrage beim ausstellenden Gemeindevorstand. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Wahlschein angegeben.
* Nachdem die Gültigkeit der Wahlscheine überprüft wurde, werfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, übernimmt dies die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bewegliche Wahlvorstand sammelt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands gehalten.
* Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder das sie oder ihn vertretende Mitglied mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusätzlich in die Krankenzimmer der Wählerinnen und Wähler begeben, die den Wahlraum nicht aufsuchen können, und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.
* Bevor mit dem Auszählen der Stimmzettel begonnen wird (Nr. 3 der Niederschrift), werden die Stimmzettel der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.

**Zu Nr. 3.1 und Anlage 3:**

* Haben **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler** ihre Stimmen abgegeben, ist der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Dieser ordnet an, dass die **gefalteten Stimmzettel** zu verpacken sind und das Paket zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen ist; die Stimmzettel dürfen nicht entfaltet werden. Der Wahlleiter bestimmt den Wahlvorstand, dem das Stimmzettelpaket und die ausgefüllte und unterzeichnete **Anlage 3** zur Niederschrift (Übergabeprotokoll) zu übergeben sind.



**Anlage 3**

Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der Stimmzettel und des Übergabeprotokolls hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere Wahlberechtigte können den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der **gefalteten** Stimmzettel auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Übergabe ist ebenfalls in der Wahlniederschrift zu vermerken.

* Sind auf Anordnung des Wahlleiters dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Wahl- oder Briefwahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) Wahlunterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben worden, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands den Erhalt der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Die Angaben der Nrn. 1 und 2 zur Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten aus dem Übergabeprotokoll werden in die Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingetragen, zu den Zahlen des aufnehmenden Wahlvorstands addiert und die Summen unter den Nrn. 3 und 4.1 in den Ausfüllteil der Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die **gefalteten** Stimmzettel des abgebenden Wahlvorstands mit den **gefalteten** Stimmzetteln des aufnehmenden Wahlvorstands in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt.



**Nr. 3 und 4.1**

Wurden **verschlossene** Stimmzettelumschläge eines Briefwahlvorstands übergeben, öffnet der aufnehmende Wahlvorstand die Stimmzettelumschläge. Die gefalteten Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen werden mit den Stimmzetteln in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zu den zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln gelegt. Über Stimmzettelumschläge, die einen Anlass zu Bedenken geben oder die mehrere Stimmzettel enthalten, beschließt der Wahlvorstand. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands mündlich bekannt und vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel.